

Bekanntmachung

Landesstraße 1135 (Wurmberger Straße), Ausbau zwischen der Landesstraße 1177 und Wiernsheim

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Land Baden-Württemberg als Träger der Straßenbaulast – hier vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 44 – Planung (Vorhabenträger) – hat die Planfeststellung nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg für folgendes Vorhaben beantragt:

L 1135 (Wurmberger Straße), Ausbau zwischen der L 1177 und Wiernsheim einschließlich ökologischer Begleitmaßnahmen

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Verkehrsgerechter (Voll-)Ausbau der L 1135 (Wurmberger Straße) zwischen den Ortsgemeinden Wurmberg und Wiernsheim auf einer Länge von rund 1,813 km;
- Neutrassierung der L 1135 parallel zum Waldrand bis zum plangleichen Knotenpunkt mit den bestehenden zwei Wirtschafts-/Forstwegen bzw. der Straße „Bei der Linde“; ab der Kreuzung soll die neue Trasse der bestehenden Straße zwischen den vorhandenen Streuobstwiesen bis zum Ortsrand der Gemeinde Wiernsheim folgen;
- Fahrbahndeckenerneuerung auf einer Länge von 265 m;
- Anlage neuer Böschungs- und Bankettbereiche;
- Neubau einer Querungsstelle mit Mittelinsel unmittelbar nach dem plangleichen Knotenpunkt L 1135/L 1177 nebst Kompletterneuerung des dortigen Straßenabschnitts auf einer Länge von ca. 104 m; Anpassung der beiden Einmündungsbereiche mit Anschluss an die zwei Wirtschafts-/Forstwege; Anlage eines straßenbegleitenden Rad- und Gehwegs zur Anbindung der neuen Querungsstelle mit Mittelinsel;

- Nachrüstung von Leiteinrichtungen für Amphibien und Kleintierdurchlässe beidseits parallel zur L 1135
 - Eingriffe in verschiedene Biotope;
 - Durchführung von natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen, funktionserhaltenden Maßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Risikomanagement.
2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
 3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 26.06.2023 bis einschließlich 25.07.2023 während der Dienststunden bei der Gemeinde Wiernsheim, Ordnungsamt, Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim (1. OG, Flurbereich) zur Einsicht aus.
 4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen (Vereinigungen), können

bis einschließlich 08.08.2023

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder beim o.a. Bürgermeisteramt Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (Einwendungsfrist). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesemungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „RPK17-0513.2-59“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

8. Hinweis:

Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.

9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Straßen“ zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisterämtern/Ortsverwaltungen ausgelegten Unterlagen.

10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Wiernsheim, den 16.06.2023

Im Auftrag

Bürgermeisteramt Wiernsheim